



# Hybride Rechtsformen als Gestaltungsinstrumente für Outboundinvestitionen mittelständischer Investoren

Uni.-Prof. Dr. Stephan Kudert

Dr. Paula Jarzynska

Dr. Marcin Jamrozy

---

European University Viadrina Frankfurt (Oder)  
Department of Business Administration and Economics

Discussion Paper No. 326

September 2012

ISSN 1860 0921

---

# **Hybride Rechtsformen als Gestaltungsinstrumente für Outboundinvestitionen mittelständischer Investoren**

Univ.-Prof. Dr. STEPHAN KUDERT, Frankfurt (Oder)

Dr. PAULA JARZYNSKA, Frankfurt (Oder)

Dr. Dr. MARCIN JAMROZY, Warschau

## **I. Einführung**

Die Rechtsformwahl eines Investors ist eine konstituierende Entscheidung, die von mehreren Kriterien abhängt. Dabei sind die Besteuerung und Haftung von wesentlicher Bedeutung. Die folgenden Ausführungen gehen der Frage nach, wie bei Outboundinvestitionen eines mittelständischen Investors die steuerlichen Vorteile einer Personengesellschaft mit den Haftungsvorteilen einer Kapitalgesellschaft kombiniert werden können. Daher werden verschiedene Varianten hybrider Rechtsformen analysiert und anhand zweier Optimalitätskriterien bewertet. Das statische Modell basiert auf der Teilsteuerechnung, wobei die Ergebnisse grafisch verdeutlicht werden. In das Modell wird die Wirkung des Progressionsvorbehalts explizit integriert. Zudem wird auf Risiken, die sich für Gestaltungsvarianten aufgrund von Qualifikationskonflikten und geplanter Gesetzesänderungen ergeben, eingegangen.

## **II. Freistellung versus Haftungsbegrenzung**

Entscheidet sich ein mittelständischer deutscher Investor für eine Investition im Ausland (Outboundinvestition), ist die Frage nach der optimalen rechtlichen Struktur zu beantworten. Als Investitionsalternativen stehen ihm grundsätzlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften (bzw. Betriebsstätten) und hybride Rechtsformen zur Verfügung. Für seine Rechtsformentscheidung ist eine Reihe von Kriterien maßgeblich.<sup>1</sup> Insbesondere sind zwei Rechtsformwahlkriterien von wesentlicher Bedeutung:

---

<sup>1</sup> Vgl. für viele *Schneeloch* (2006), Kapitel II.

- Zum einen soll in der Regel seine persönliche Haftung auf die Einlagen begrenzt werden. Insbesondere bei Investitionen in Staaten, dessen Sprache der Investor nicht beherrscht und mit dessen Rechtssystem er nicht vertraut ist, ist die Haftungsbegrenzung auf das Eigenkapital von erheblicher Bedeutung.<sup>2</sup> Daher ist eine Kapitalgesellschaft vorteilhaft, während Personengesellschaften diesem Kriterien nicht (OHG) oder nur begrenzt (KG) gerecht werden.
- Zum anderen sollte aus steuerlicher Sicht eine Personengesellschaft gewählt werden, sofern deren transparente Besteuerung im Zielstaat mit Freistellung in Deutschland (aufgrund eines DBA) das Problem der „Nachversteuerung“ verhindert. Die Nachversteuerung tritt immer dann auf, wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Gewinne an den Investor, die natürliche Person, ausschüttet. Die Dividende unterliegt in Deutschland dann der Abgeltungssteuer bzw. dem Teileinkünfteverfahren (ggf. unter Anrechnung der ausländischen Quellensteuer).

Um die steuerlichen Vorteile der Personengesellschaft mit der Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaft zu verbinden, können hybride Rechtsformen ein zielführendes Gestaltungsinstrument darstellen. Dies könnten zum einen haftungsbeschränkte Mitunternehmensformen, insbesondere die GmbH & Co. KG und die GmbH und atypisch Still, zum anderen auch steuerlich teiltransparente Kapitalgesellschaften sein. Hier bieten sich die KGaA und die Treuhand-GmbH an.

## 1. Optimalitätskriterium und Modellannahmen

Die folgenden Ausführungen sollen die Besteuerung dieser hybriden Rechtsgebilde skizzieren und vergleichen. Die Optimalitätskriterien sind die steuerliche Transparenz in Deutschland (Ansässigkeitsstaat des Investors) bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung. Als steuerliche Referenzgröße soll die Outboundinvestition über eine OHG in einem niedrig besteuerten DBA-Staat in der EU dienen. Daher wurde exemplarisch Polen gewählt.<sup>3</sup> Realitätsnah wird unterstellt, dass der Investor

---

<sup>2</sup> Vgl. *Jarzynska* (2012), S. 213.

<sup>3</sup> Vgl. den Überblick über die steuerliche Behandlung der für ausländische Investoren zulässigen

neben den Einkünften, die er aus seinen Outboundaktivitäten erzielt, auch inländische Einkünfte generiert. Diese Annahme wurde getroffen, weil zum einen davon ausgegangen wird, dass sich in der Praxis insbesondere solche Steuerpflichtigen für Auslandsengagements entscheiden, die bereits im Inland wirtschaftlich aktiv sind und zum anderen nur so die Wirkung des Progressionsvorbehalts im Model berücksichtigt werden kann.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass die wirtschaftliche Tätigkeit positive Einkünfte generiert. Ebenso wird unterstellt, dass aus dem Unternehmen aktive Einkünfte i. S. v. § 8 Abs. 1 AStG und § 2a Abs. 1 EStG erzielt werden. Um die Modellstruktur nachvollziehbar zu gestalten, wird darüber hinaus davon abgesehen, dass sich bei der Einkommensermittlung nach dem jeweiligen Steuerrecht der beteiligten Staaten Unterschiede ergeben können (Bemessungsgrundlagenidentität). Ebenso wird auf die Integration des Solidaritätszuschlags in die Berechnungen verzichtet.

## 2. Der Referenzfall

Der deutsche Investor D beteiligt sich an einer polnischen Sp. j. (OHG). Erzielt die Sp. j. einen Gewinn, wird die OHG von beiden Staaten steuerlich transparent behandelt; d. h. nicht die Gesellschaft unterliegt der Besteuerung, sondern die Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen. Der polnische Steuersatz beträgt 19 % ESt (auf Antrag)<sup>4</sup> bzw. 19 % KSt. Für eine natürliche Person als Investor beträgt die Steuerbelastung in Polen daher:

$$S_{EStPL}^{PG} = S_{EStPL} * E_A \quad \text{Gleichung 1}$$

Auf Abkommensebene erhält Polen gemäß Art. 7 Abs. 1 DBA D/PL das Besteuerungsrecht und Deutschland stellt den Gewinnanteil des deutschen Investors gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a DBA D/PL unter Progressionsvorbehalt frei.<sup>5</sup>

---

Rechtsformen in Polen bei *Kudert / Jamrozy* (2010), S. 68.

<sup>4</sup> Die Wahl der proportionalen Besteuerung muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 20. Januar eines Steuerjahres (oder bis zum Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) erklärt werden. Sonst greift der Progressionstarif (18%, 32%) mit einem geringfügigen Grundfreibetrag (ca. 700 €), vgl. Art. 9a Abs. 2 EStG-PL

<sup>5</sup> Vgl. etwa *Kudert / Jamrozy* (2010), S. 276f; *Cloer*, in *Kudert* (2007), S. 72ff.

Die ausländischen Einkünfte des Investors werden daher in die Berechnung des Einkommensteuersatzes auf sein deutsches zVE miteinbezogen. Die Bemessungsgrundlage für den „besonderen Steuersatz“ beträgt:

$$E_W^{PG} = E_I + E_A$$

Der besondere Einkommensteuersatz i. S. d. § 32b Abs. 2 EStG ergibt sich aus der Division der tariflichen Einkommensteuerschuld auf das Welteinkommen durch ihre Bemessungsgrundlage.

$$s_W^{PG} = \frac{S_{EStDE}^{Tarif}\{E_W^{PG}\}}{E_W^{PG}} \quad \text{Gleichung 2}$$

Die Einkommensteuerschuld ergibt sich aus der Multiplikation des deutschen zVE mit dem besonderen Steuersatz:

$$S_{EStDE}^{PG} = s_W^{PG} * E_I \quad \text{Gleichung 3}$$

Ferner werden die inländischen gewerblichen Einkünfte mit Gewerbesteuer belastet. Sie ermittelt sich durch die Multiplikation der gewerbesteuerpflichtigen Einkünfte mit der Messzahl ( $m$ ) und dem Hebesatz ( $H$ ). Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wird um den Gewerbesteuer-Freibetrag gemindert ( $FB_{GewSt}$ ).

$$S_{GewSt} = s_{GewSt} * (\max\{0; E_I - FB_{GewSt}\}) \quad \text{Gleichung 4}$$

mit  $s_{GewSt} = m * H$

Zusätzlich wird aufgrund von § 35 EStG eine fiktive Gewerbesteuer auf seine Einkommensteuer angerechnet. Der anrechenbare Betrag ist das Minimum aus vier Größen: der tatsächlich bezahlten Einkommensteuer, der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer, dem Ermäßigungshöchstbetrag und dem Anrechnungshöchstbetrag. Der Ermäßigungshöchstbetrag ist der Anteil der Einkommensteuer, der auf die der Gewerbesteuer unterliegenden Einkünfte entfällt. Im Referenzfall beträgt der Anteil 1:

$$ErmHB_{GewSt}^{PG} = E_I * S_{EStDE}^{PG}$$

Der Anrechnungshöchstbetrag beträgt 13,3 % der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer:

$$AnrHB_{GewSt}^{PG} = 0,133 * \max\{0, E_I - FB_{GewSt}\} \quad \text{Gleichung 5}$$

Schließlich kann die Höhe der fiktiven Anrechnung bestimmt werden:

$$Anr_{GewSt}^{PG} = \max \left\{ 0, \min \{ S_{GewSt}^{PG}; S_{GewSt}^{PG}, ErmHB_{GewSt}^{PG}, AnrHB_{GewSt}^{PG} \} \right\} \quad \text{Gleichung 6}$$

Die Gesamtbelastung ergibt sich aus folgender Gleichung. Der erste Summand stellt dabei die polnische Besteuerung der ausländischen Einkünfte dar, während die anderen Summanden die Besteuerung des in Deutschland erzielten zVE zusammenfassen.

$$S_{gesamt}^{PG} = S_{EstPL}^{PG} + S_{EstDE}^{PG} + S_{GewSt} - Anr_{GewSt}^{PG} \quad \text{Gleichung 7}$$

Diese Gestaltung wird steuerlich als Referenzgröße definiert. Sie hat aber den Nachteil, dass eine Haftungsbegrenzung fehlt. In den Absätzen III. und IV. sollen nun Hybride dargestellt werden. Sie müssen das Kriterium der Haftungsbeschränkung erfüllen und sollen zugleich der Steuerbelastung der Referenzgröße entsprechen. Eine steuerliche Mehrbelastung einer Gestaltungsvariante kann dann als Prämie für die Haftungsbegrenzung interpretiert werden.

### III. Mitunternehmerschaften als hybride Gestaltungsvehikel

#### 1 Die GmbH & Co. KG

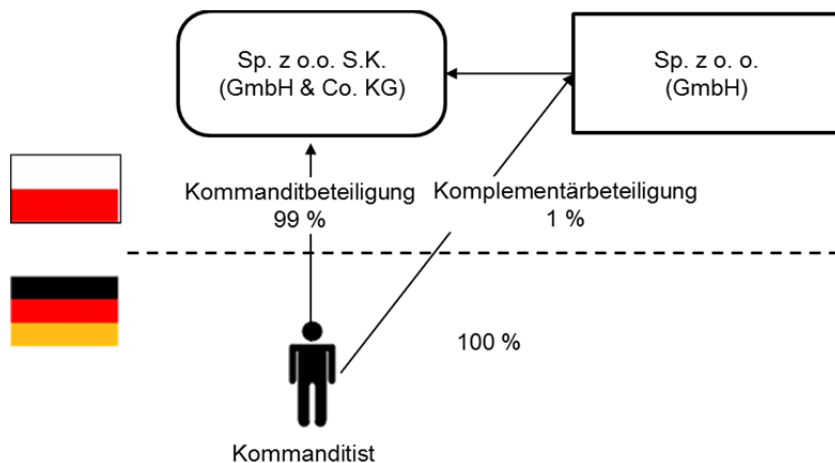
Die GmbH & Co. KG ist eine hybride Rechtsform, die die steuerlichen Vorteile der KG mit der Haftungsbegrenzung der GmbH verbinden kann.<sup>6</sup> Ihre gesellschaftsrechtliche und steuerliche Behandlung in Polen entspricht weitestgehend der in Deutschland.

#### Variante 1:

Der deutsche Investor D gründet in Polen eine Sp. z o.o. S. K. (GmbH & Co. KG). An der polnischen KG ist er als Kommanditist zu 99 % und seine polnische GmbH (Sp. z o.o.) mit 1 % beteiligt. Die Struktur zeigt Abbildung 1.

---

<sup>6</sup> Vgl. Kudert / Jamrozy (2010), S. 68.



**Abb. 1: GmbH & Co. KG**

Erzielt die KG ein Einkommen, wird sie steuerlich transparent behandelt. Damit zahlt D auf seinen Gewinnanteil in Polen 19 % ESt und Deutschland stellt diesen gemäß Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 lit. a DBA D/PL unter Progressionsvorbehalt frei, da die KG ihren Gesellschaftern eine Betriebsstätte in Polen vermittelt. Der Gewinnanteil der GmbH aus der KG wird dementsprechend in Polen mit 19 % KSt belegt. Damit hat Polen, wie bei der Referenzgröße, das Einkommen der beiden Steuersubjekte mit 19 % besteuert und Deutschland dieses freigestellt.

Die Steuerbelastung in Polen kann folgender Gleichung entnommen werden. Der Gewinnanteil des Kommanditisten aus der KG wird als  $w$  bezeichnet. Wobei  $0 \leq w \leq 1$  ist.

**Gleichung 8**

**Gleichung 9**

Wenn die Sp. z o. o. ihren (im Beispiel) geringen versteuerten Gewinnanteil an D ausschüttet, erhebt Polen eine Quellensteuer auf die Dividende, die nach Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA D/PL auf 15 % begrenzt wird. Eine Bescheinigung über die Ansässigkeit des D in Deutschland muss der auszahlenden Sp. z o. o. vorgelegt werden.<sup>7</sup>

**Gleichung 10**

Deutschland besteuert diese Dividende nach dem Teileinkünfteverfahren (weil die

<sup>7</sup> Vgl. Jarzynska / Kopec (2012), S #.

Beteiligung SBV II darstellt<sup>8</sup>) und rechnet die polnische Quellensteuer an (Art. 24 Abs. 1 lit. b DBA D/PL). Diese Nachversteuerung durch die Dividende kann als Prämie für die volle Haftungsbeschränkung des Investors interpretiert werden. Sie ist gering, wenn, wie bei Variante 1 angenommen, der Gewinnanteil der GmbH aus der KG gering ist. Die Höhe der Gesamtsteuerlast hängt also von  $\lambda^{KG}$  ab. Je höher dies ist, umso geringer werden der Gewinnanteil der GmbH aus der KG und damit die Nachversteuerung beim Investor.

Darüber hinaus werden die deutschen gewerblichen Einkünfte ebenfalls mit Einkommensteuer belastet. Wegen des Progressionsvorbehalts findet der besondere Steuersatz Anwendung. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des besonderen Steuersatzes stellt sich bei Variante 1 wie folgt dar:

$$E_W^{KG} = E_I + \lambda^{KG} * E_A + 0,6 * (1 - \lambda^{KG}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A \quad \text{Gleichung 11}$$

Der besondere Steuersatz ermittelt sich analog zur Gleichung 1. Die Einkommensteuerschuld wird wie folgt quantifiziert:

$$S_{ESTDE}^{KG} = s_W^{KG} * (E_I + 0,6 * (1 - \lambda^{KG}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A) \quad \text{Gleichung 12}$$

Die deutsche Einkommensteuer wird durch die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die Dividende gemindert. Die Anrechnung ergibt sich aus dem Minimum aus der Quellensteuer, der inländischen Einkommensteuer und dem Anrechnungshöchstbetrag. Der Anrechnungshöchstbetrag beträgt:

$$AnrHB_{QuSt}^{KG} = \frac{0,6 * (1 - \lambda^{KG}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A}{E_I + 0,6 * (1 - \lambda^{KG}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A} * S_{ESTDE}^{KG}$$

Die Anrechnung beträgt daher:

$$Anr_{QuStPl}^{KG} = \max \left\{ 0; \min \left\{ S_{QuStPl}^{KG}; S_{ESTDE}^{KG}; AnrHB_{QuSt}^{KG} \right\} \right\} \quad \text{Gleichung 13}$$

Ferner fällt auf die inländischen gewerblichen Einkünfte Gewerbesteuer nach Gleichung 4 an. Um die fiktive Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer zu bestimmen, muss der Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt werden:

---

<sup>8</sup> Vgl. Wacker, in: Schmidt (2011), EStG, § 15 Rz. 517.



---

Die Höhe der fiktiven Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird analog zur Gleichung 6 berechnet.

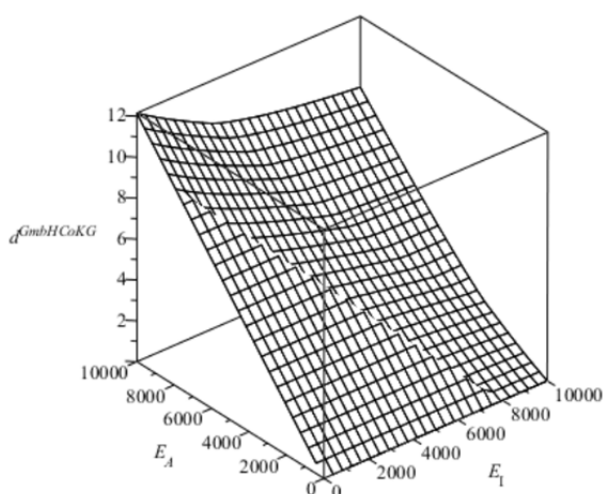
Durch das Zusammenfassen der einzelnen Belastungskomponenten ergibt sich die Gesamtbelastung der dargestellten Gestaltung:

**Gleichung 14**

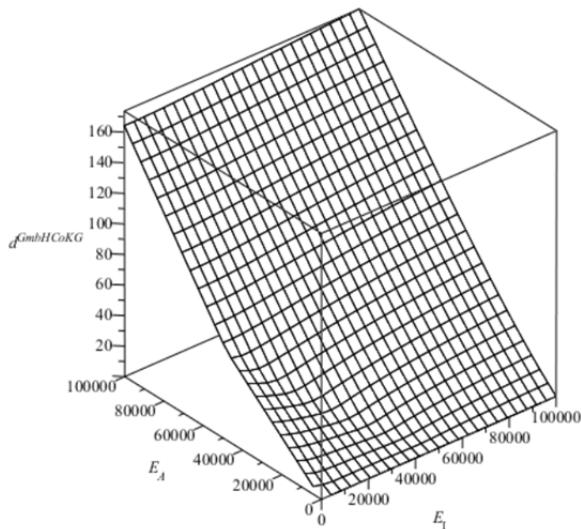
Um den Unterschied in der steuerlichen Gesamtbelastung zwischen der Referenzgröße und der grenzüberschreitenden GmbH & Co. KG zu zeigen, wird die Differenz zwischen den beiden Gesamtsteuerbelastungsfunktionen gebildet:

**Gleichung 15**

Ist die Differenz positiv, bedeutet es, die grenzüberschreitende GmbH & Co. KG weist eine höhere Steuerbelastung als die Referenzgröße auf. Unter Annahme, dass 99 % und 400 % betragen, wurde die Belastungsdifferenz grafisch dargestellt. In Abb. 2 ist aus didaktischen Gründen die Belastungsdifferenz bei in- und ausländischen Einkünften bis 10.000 € und in Abb. 3 bis 100.000 € ausgewiesen.



**Abb. 2: Steuerbelastungsdifferenz zwischen GmbH & Co. KG und Referenzgröße bei  $E_I$  und  $E_A \leq 10.000$  €,  $\lambda^{KG} = 99$  %,  $H = 400$  %**



**Abb. 3: Steuerbelastungsdifferenz zwischen GmbH & Co. KG und Referenzgröße bei  $E_1$  und  $E_A$   $\leq 100.000$  €,  $\lambda^{KG} = 99$  %,  $H = 400$  %**

In beiden abgebildeten Bereichen ist die Differenz positiv, d. h. die Referenzgröße ist immer steuerlich besser als die grenzüberschreitende GmbH & Co. KG (Variante 1). Der Verlauf der Differenzfunktion ist dennoch erläuterungsbedürftig. In dem Bereich bis zu 10.000 € ist zu beobachten, dass die Differenz bei von Null an steigenden inländischen Einkünften zunächst größer wird, um dann wieder zu fallen. Dies bedeutet, dass sich in bestimmten Einkünftebereichen der Belastungsunterschied zwischen den beiden Alternativen verringert. Die Steuerbelastung der Referenzgröße nähert sich also der Steuerbelastung der GmbH & Co. KG an. Diese Annäherung der beiden Funktionen resultiert aus dem Progressionseffekt. Im Fall der OHG wird der Freibetrag der deutschen Einkommensteuer bei gleich hohen ausländischen Einkünften bei niedrigeren inländischen Einkünften überschritten. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass bei der OHG die gesamten ausländischen Einkünfte in die Berechnung des besonderen Steuersatzes einbezogen werden, während bei der GmbH & Co. KG nur der Teil der ausländischen Einkünfte, der auf den Kommanditisten entfällt, vollständig berücksichtigt wird. Der Teil der Einkünfte der über die Komplementärin ausgereicht wird, wird gemindert um die polnische Körperschaftsteuer und dann, aufgrund des Teileinkünfteverfahrens, nur zu 60 % mit einberechnet. Der besondere Steuersatz der Einkommensteuer bei der OHG ist daher regelmäßig höher. Ist die Bemessungsgrundlage für die deutsche Einkommensteuer gleich hoch oder nur minimal höher, kann es dazu kommen, dass der Steuersatzeffekt den Bemessungsgrundlageneffekt überkompensiert und die geschuldete deutsche Einkommensteuer im Fall der OHG höher ist als bei der GmbH

& Co. KG. Die Gesamtbelastung der letzteren bleibt dann wegen des Anrechnungsüberhangs der polnischen Quellensteuer auf die Dividende zwar immer höher, der Belastungsunterschied wird aber dadurch kleiner. Bei steigenden inländischen Einkünften gehen die Steuerbelastungen wieder weiter auseinander. Bei jedem Wechsel in die nächste Progressionszone zeigt jedoch die Differenzfunktion einen Sprung nach unten, der eben darauf zurückzuführen ist, dass die Welteinkünfte bei der Referenzgröße bereits eine Höhe erreicht haben, die den Wechsel in die nächste Tarifstufe verursacht, während es bei der GmbH & Co. KG noch zu keinem Wechsel der tariflichen Progressionszone kommt.

Wie man den Abb. 2 und 3 entnehmen kann, ist die Zusatzbelastung gegenüber der Referenzgröße jedoch relativ gering. Bei inländischen und ausländischen Einkünften von jeweils 100.000 € beträgt sie knapp 170 €. Diese kann als Prämie für den haftungsrechtlichen Vorteil interpretiert werden.

Die Rechtsformgestaltung über eine polnische GmbH & Co. KG hat sich daher in der polnischen Besteuerungspraxis inzwischen etabliert und ist auch bei neuen Investitionsvorhaben deutscher Unternehmen sehr beliebt.<sup>9</sup>

Alternativ denkbar wäre eine Konstruktion, bei der eine deutsche GmbH an der polnischen KG beteiligt wäre (Modifikation von Abbildung 1). Ein Unterschied in der Steuerbelastung zur Variante 1 bestünde lediglich in der Besteuerung der Dividende. Da dann eine deutsche GmbH die Dividende an einen deutschen Investor ausschütten würde, würde die polnische Finanzverwaltung diese nicht besteuern. Da die deutsche Finanzverwaltung wegen § 50d Abs. 10 S. 1 EStG die Beteiligung dem Sonderbetriebsvermögen in Polen zuordnen würde (sic!), würde sie die Dividende gemäß Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 lit. a DBA D/PL freistellen. Im Ergebnis würden weiße Einkünfte entstehen. Ob in diesem Fall § 50d Abs. 9 EStG greifen würde, ist zumindest fraglich. § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG setzt einen Qualifikationskonflikt auf Abkommensebene voraus, der hier wohl nicht vorliegt, weil Polen das DBA gar nicht anwendet. Von § 50d Abs. 9 Nr. 2 EStG werden Dividenden explizit ausgenommen. Würde Deutschland dennoch besteuern (etwa aufgrund einer teleologischen Reduktion des Abkommenschutzes), würde sich an der

---

<sup>9</sup> Für Beleg vgl. etwa die Mitgliederliste der Deutsch-Polnischen *Industrie- und Handelskammer in Warschau*; <http://www.ihk.pl/index.html?id=202>.

Gesamtbelastung im Vergleich zu Variante 1 nichts ändern.

## 2 Die GmbH & atypisch Still

In manchen Staaten ist der Gestaltungsweg über eine GmbH & Co. KG allerdings nicht möglich oder nicht zielführend. Die Ursachen können vielfältig sein.

- So werden Personengesellschaften zum Teil, insbesondere in ost- und südeuropäischen Staaten, intransparent besteuert. Die Entnahmen der Gewinnanteile werden dann im Zielstaat als Dividenden einer Quellensteuer unterworfen, die in Deutschland nicht anrechenbar ist.<sup>10</sup>
- Denkbar ist auch, dass im Zielstaat der ESt-Satz erheblich höher als der KSt-Satz ist und die Konstruktion deshalb steuerlich keinen Sinn macht.
- In manchen Staaten mag die Konstruktion über eine Personengesellschaft auch an der fehlenden Akzeptanz der Marktteilnehmer scheitern.
- Möglicherweise dürfen sich ausländische Investoren - wegen gesellschaftsrechtlicher Restriktionen - nur über Kapitalgesellschaften wirtschaftlich betätigen.

Dann muss die Outboundgestaltung über eine Kapitalgesellschaft erfolgen, bei der aber das geschilderte Problem der Nachversteuerung zu bewältigen ist. Hier bietet sich die GmbH und atypisch Still<sup>11</sup> als Gestaltungsvariante an.

### Variante 2:

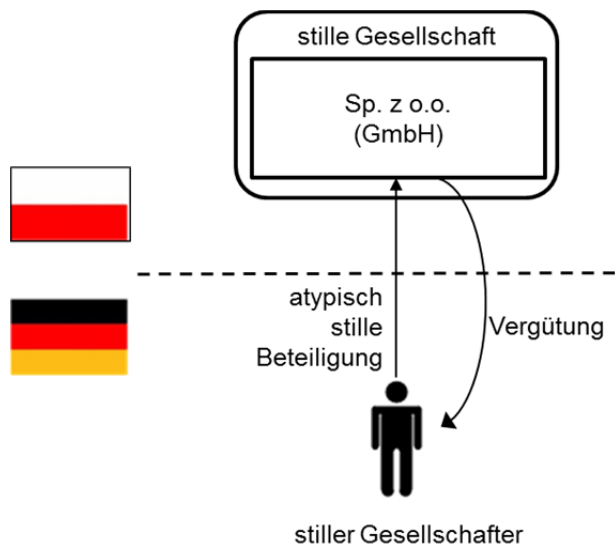
D gründet in Polen eine Sp. z o. o. (GmbH) und beteiligt sich als stiller Gesellschafter so, dass die wesentlichen Gewinne der GmbH über die Vergütungen an den stillen Gesellschafter geleitet werden. D erhält die gleichen Kontrollrechte wie ein Kommanditist einer KG. Zudem ist er an den Gewinnen der GmbH sowie bei Beendigung seiner stillen Beteiligung an den stillen Reserven und dem Geschäftswert beteiligt. Nach deutschem Verständnis würde damit eine Mitunternehmerschaft begründet werden, an der die GmbH und D als

---

<sup>10</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, Tz. 4.1.4.1, *Becker / Loose* (2011), S. 1559, *Lüdicke* (2011), S. 91.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 28.12.1999, S. 1121.

Mitunternehmer beteiligt sind.<sup>12</sup> Das Betriebsvermögen der GmbH ist zugleich das Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft.<sup>13</sup>



**Abb. 4: GmbH & atypisch Still**

Polen würde zunächst die Gewinne der Sp. z o.o. der polnischen KSt (mit 19 %) unterwerfen. Diese sind aber – bei entsprechender Gestaltung – gering. Die Besteuerung der Gewinne des D aus der stillen Beteiligung ist hingegen unklar, weil im polnischen Steuerrecht keine Regelungen zur stillen Gesellschaft enthalten sind. Die stille Gesellschaft ist als solche in Polen keine Handelsgesellschaft, sondern eine zivilrechtliche Vereinbarung, die weitgehend frei gestaltbar ist. Aus den verbindlichen Auskünften der polnischen Finanzverwaltung lässt sich jedoch eine deutliche Tendenz erkennen, dass Polen der steuerlichen Einordnung der Gestaltung als Mitunternehmerschaft nicht folgt.<sup>14</sup> Damit würde Polen die Vergütung des D als Kapitaleinkünfte mit 20 % Quellensteuer (brutto) belegen. Damit wären auch Erwerbsaufwendungen nicht abzugsfähig.

Auch wenn Polen die Gewinnanteile nicht unter Art. 7 Abs. 1 DBA D/PL subsumiert, sondern Art. 11 DBA D/PL anwendet, darf Polen voll besteuern. Tz. 2 des Protokolls zum DBA D/PL gestattet dem Quellenstaat bei Rechten oder Forderungen mit

<sup>12</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 16.4.2010, Tz. 2.2.1.2 und Tz. 2.2.3.

<sup>13</sup> Auf die Gestaltung mit einer deutschen GmbH und atypisch Still, die an einer ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, wird bei Variante 5 eingegangen.

<sup>14</sup> So die Finanzkammer Posen vom 15.7.2008 . A.A. das Finanzamt Bromberg vom 10.6.2008.

Gewinnbeteiligung, abweichend von Art. 11 Abs. 2 DBA D/PL, das vollumfängliche Besteuerungsrecht.<sup>15</sup>

Wenn es also gelingen würde, die Gewinne zu ganz wesentlichen Teilen aus der Sp. z o. o. in die stille Gesellschaft zu leiten, würde eine Besteuerung erfolgen, die der GmbH & Co. KG in Variante 1 (mit großem  $\lambda$ ) ähnlich ist. Lediglich die Gewinnanteile, die in der Sp. z o. o. verbleiben, unterliegen bei Ausschüttung an D der polnischen Quellensteuer und in Deutschland unter Anrechnung dem Teileinkünfteverfahren (weil auch diese Beteiligung SBV II darstellt<sup>16</sup>). Damit entspricht die Besteuerung im Ergebnis der Besteuerung einer GmbH & Co. KG, mit dem Unterschied, dass der Steuersatz auf die Gewinnanteile des Stillen nicht 19 sondern 20 % beträgt. Unter der Annahme, die Gewinne können durch die atypisch stille Beteiligung zum größten Teil dem deutschen Investor zugerechnet werden, wie bei der GmbH & Co. KG, kann auch die grafische Darstellung der Differenzbelastung unterbleiben und auf die Abbildungen 2 sowie 3 verwiesen werden. Die GmbH & atypisch Still würde zu einer geringfügig höheren Besteuerung führen.

Ein Problem würde auftreten, wenn Polen (u. E. unter falscher Abkommensanwendung) bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung die Quellensteuer gemäß Art. 11 Abs. 2 DBA D/PL auf 5 % reduzieren würde. Stellt Deutschland zugleich frei, entstehen so graue Einkünfte (Minderbesteuerung). Damit könnte die deutsche Finanzverwaltung § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG anwenden und von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode wechseln. Diesem Risiko kann der Investor durch Nichtstun entgehen. Wenn der deutsche Investor dem polnischen Finanzamt keine deutsche Ansässigkeitsbescheinigung vorlegt, wird Polen die Quellensteuer auch nicht von 20 % auf 5 % reduzieren. Dann liegt auch keine Minderbesteuerung in Polen vor und damit wäre § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG auch nicht

---

<sup>15</sup> Bei Verdeutlichung der Unternehmerstellung des Stillen (Unternehmerrisiko und – initiative sowie Gesellschaftsverhältnis), auch im Rahmen der Vertragsgestaltung, kann auch eine Qualifizierung als Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit erreicht werden.

Qualifiziert Polen die Vergütung als Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit, würden sie dort mit 19 % besteuert werden. Auf Abkommensebene würde Polen in diesem Fall Art. 7 Abs. 1 DBA D/PL anwenden und für sich das vollumfängliche Besteuerungsrecht in Anspruch nehmen. Deutschland sieht in der GmbH & atypisch Still eine Mitunternehmerschaft (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Die Gewinnanteile des D würden deshalb von der Finanzverwaltung nach Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 24 DBA D/PL in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freigestellt werden.

<sup>16</sup> Vgl. Nitschke, in: Blümich, (2011), UmwStG § 20 Rn. 62.

mehr anwendbar.<sup>17</sup>

Ein damit verbundenes Risiko kann in den polnischen thin cap rules gem. Art. 16 Nr. 60 KStG-PL bestehen. Diese werden insbesondere auf Gesellschafterdarlehen angewendet. Übersteigt das Darlehen das Dreifache des Stammkapitals der Kapitalgesellschaft, werden die Zinsen auf den übersteigenden Betrag als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt.<sup>18</sup> Dabei ist der Begriff „Darlehen“ weit auszulegen, weil nach polnischem Verständnis darunter jeder Vertrag zu verstehen ist, in dem der Kapitalgeber sich verpflichtet, einen bestimmten Geldbetrag auf den Darlehensnehmer zu übertragen, und der Darlehensnehmer sich verpflichtet, denselben Betrag zurückzuerstatten; als solche Darlehen gelten z. B. die Emission von Schuldwertpapieren oder Geldanlagen (Art. 16 Abs. 7b KStG-PL). Es liegt daher nahe zu behaupten, dass eine typische stille Beteiligung als Darlehen angesehen wird, mit der Folge, dass die Vergütung des Stillen (als Zinsen behandelt) unter die polnischen thin cap rules fällt.<sup>19</sup>

### 3. Zwischenergebnis

Durch die Begründung einer GmbH & Co. KG (Variante 1) oder einer GmbH & atypisch Still (Variante 2) im Zielstaat lässt sich die Haftungsbeschränkung des Investors auf seine Einlagen erreichen. Zugleich ist eine Besteuerung möglich, die der Referenzgröße sehr nahe kommt. Hierfür muss der Gewinnanteil des deutschen Investors ( $\lambda$ ) sehr hoch sein.

Allerdings ist die GmbH & atypisch Still aufgrund einer bislang vagen Rechtslage in Polen risikobehaftet. Risiken bestehen hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes, der Abzugsfähigkeit von Erwerbsaufwendungen und der thin cap rules. Daher bietet sich die GmbH & Co. KG als Gestaltungsinstrument an, das die beiden Optimalitätskriterien praktisch erfüllt.

---

<sup>17</sup> Vgl. *Jarzynska / Kopec* (2012), S. #.

<sup>18</sup> Vgl. *Nabialek*, in: *Kudert* (2007), S. 150.

<sup>19</sup> Werden die Vergütungen des Stillen als Gewinnanteile qualifiziert, droht die Anwendung der thin cap rules nicht, weil kein „Darlehen“ vorliegt.

#### **IV. Steuerlich teiltransparente Kapitalgesellschaften**

Kapitalgesellschaften werden steuerlich in aller Regel als eigene Steuersubjekte behandelt. Die Gewinnausschüttung an den Investor führt dann zu einer Nachversteuerung (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Daher eignen sie sich aus steuerlicher Sicht nicht als Gestaltungsvehikel. Dennoch gibt es auch hier Ausnahmen.

##### **1. Die KGaA als Gestaltungsvehikel**

###### **a) Die KGaA im Zielstaat**

Ist die KGaA im Zielstaat des Investors als Rechtsform gesellschaftsrechtlich anerkannt, wäre zunächst zu prüfen, wie sie steuerlich zu behandeln ist. Als Beispiel soll auch hier Polen dienen. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der S.K.A. entspricht der einer deutschen KGaA. Allerdings wird sie in Polen gesellschafts- und steuerrechtlich als Personengesellschaft betrachtet.<sup>20</sup> Dies hat zur Folge, dass ihre steuerliche Behandlung der einer „normalen“ KG entspricht. Sie wird also transparent behandelt; ihre Gewinne werden nicht auf Unternehmensebene, sondern von den Gesellschaftern versteuert. Über den Zeitpunkt der Besteuerung der an die Kommanditaktionäre fallenden Gewinnanteile wird in Polen jedoch heftig diskutiert<sup>21</sup>; für die weiteren Ausführungen bleibt dies aber ohne Relevanz, weil für den Vergleich ein statisches Modell gewählt wurde.

##### **Variante 3:**

Der deutsche Investor D gründet in Polen eine S.K.A. (entspricht der KGaA). An

---

<sup>20</sup> Vgl. *Kudert / Jamroz* (2010), S. 68.

<sup>21</sup> Vgl. die NSA-Urteile vom 30.3.2011 und vom 5.5.2011. Zu Irritationen hat der kürzlich ergangene Beschluss des NSA vom 16.01.2012 (Az. II FPS 1/11) geführt. Zwar hat sich der NSA der Auffassung angeschlossen, dass für die Aktionäre der KGaA die Einnahmen erst zum Zeitpunkt des Zuflusses der Dividenden entstehen (Steuerstundung); allerdings wurde gleichzeitig angedeutet, dass sie zu Kapitaleinkünften und nicht zu Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit zählen. Für natürliche Personen als Aktionäre wurde damit die Anwendung des linearen Steuersatzes i. H. v. 19% auf Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit in Frage gestellt. Die KGaA als Personengesellschaft ist nicht ertragsteuerpflichtig. Mit dem Beschluss wurde jedoch ein hoch interessantes Investitionsvehikel geschaffen, mit dem möglicherweise eine zeitlich unbeschränkte Steuerstundung erreicht werden kann. In Reaktion auf den NSA-Beschluss hat der polnische Finanzminister ein Schreiben zu den Grundsätzen der Besteuerung von KGaA angekündigt.



dieser ist er zu 99 % als Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) und seine deutsche GmbH als Kommanditaktionär mit 1 % beteiligt. Der Gewinn aus der KGaA unterliegt in Polen, aufgrund der transparenten Besteuerung, zu 99 % der ESt (mit 19 %) und zu 1 % der KSt (19 %). Der Gewinnanteil des Kommanditisten wird als  $\lambda^{KP}$  bezeichnet.

Auf Abkommensebene liegen aus polnischer Sicht Unternehmensgewinne i. S. v. Art. 7 Abs. 1 DBA D/PL vor. Diese werden von Polen vollumfänglich besteuert.

$$S_{EStPL}^{KP} = \lambda^{KP} * S_{EStPL} * E_A \quad \text{Gleichung 16}$$

$$S_{KStPL}^{KP} = (1 - \lambda^{KP}) * S_{KStPL} * E_A \quad \text{Gleichung 17}$$

Deutschland stellt die Gewinnanteile des Komplementärs gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a DBA D/PL unter Progressionsvorbehalt frei. Die Gewinnanteile der GmbH (Kommanditaktionär) werden hingegen erst bei Zufluss als Dividenden erfasst (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 I KStG). Allerdings erfolgt, bis auf die Wegelagerersteuer nach § 8b Abs. 5 KStG, keine Besteuerung in Deutschland, weil die Dividende nach § 8b Abs. 1 KStG bei der GmbH von der deutschen Besteuerung freigestellt wird. Für die Zwecke der Gewerbesteuer werden allerdings gemäß § 8 Nr. 5 GewStG 95 % der Dividende hinzugerechnet, da in Variante 3 die Mindestbeteiligung nach § 9 Nr. 7 GewStG nicht erfüllt ist.

$$S_{GK}^{KP} = (1 - \lambda^{KP}) * (1 - S_{KStPL}) * E_A * (0,05 * S_{KStDE} + S_{GewSt}) \quad \text{Gleichung 18}$$

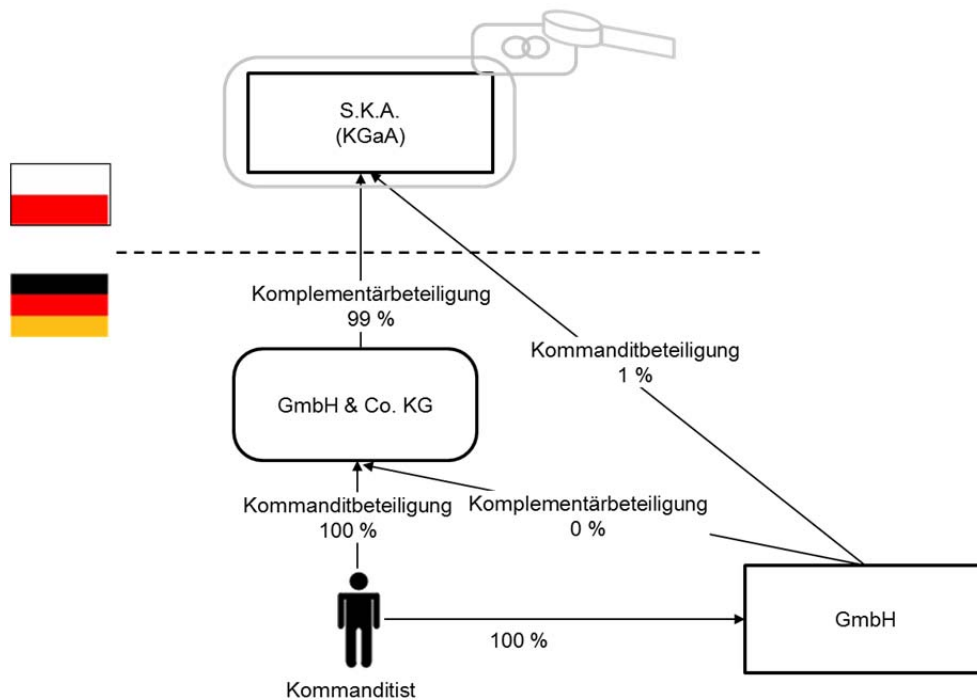
Schüttet nun die deutsche GmbH ihren Gewinnanteil an den Investor aus, unterliegt die Dividende der Abgeltungssteuer oder optional dem Teileinkünfteverfahren. SBV II ist hier nicht gegeben, weil die KGaA keine Mitunternehmerschaft ist, sondern nur wie eine Mitunternehmerschaft behandelt wird.<sup>22</sup> Diese Nachversteuerung ist allerdings gering, weil die GmbH nur zu 1 % an der KGaA beteiligt ist. Somit erfolgt auch bei Variante 3 eine Besteuerung, die der Besteuerung der Referenzgröße sehr nah kommt und, bei statischer Betrachtung, der einer „normalen“ GmbH & Co. KG entspricht, sofern  $\lambda^{KP}$  hinreichend groß ist.

Allerdings haftet D als Komplementär der KGaA unbeschränkt. Damit ist eines der beiden Optimalitätskriterien verletzt. Um die Haftung zu begrenzen, kann D nunmehr

---

<sup>22</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 23.10.1985; S. 72, BFH-Urteil vom 8.2.1984, S. 381.

eine deutsche KG als Vollhafter der KGaA zwischenschalten. An der KG ist er als Kommanditist und seine GmbH als Komplementär beteiligt. Die Konstruktion wird aus Abbildung 5 ersichtlich.



**Abb. 5: KGaA im Zielstaat**

Am steuerlichen Gesamtergebnis der Variante 3 ändert sich nichts, außer dass die Dividenden, die D von seiner GmbH erhält, nunmehr in das SBV II des Investors fließen und somit immer das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet.

Damit erhöht die Dividende die Bemessungsgrundlage der deutschen Einkommensteuer und wird bei der Berechnung des besonderen Steuersatzes zu 60 % mit berücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage für den besonderen Steuersatz beträgt:

$$\text{Gleichung 19}$$

Der besondere Steuersatz wird analog zur Gleichung 2 berechnet. So kann die deutsche Einkommensteuerbelastung ermittelt werden:

$$\text{Gleichung 20}$$

Die Berechnung der Gewerbesteuer auf die inländischen Einkünfte entspricht

Gleichung 4. Zwecks Ermittlung der fiktiven Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer muss der Ermäßigungshöchstbetrag bestimmt werden. Dieser beträgt:

---

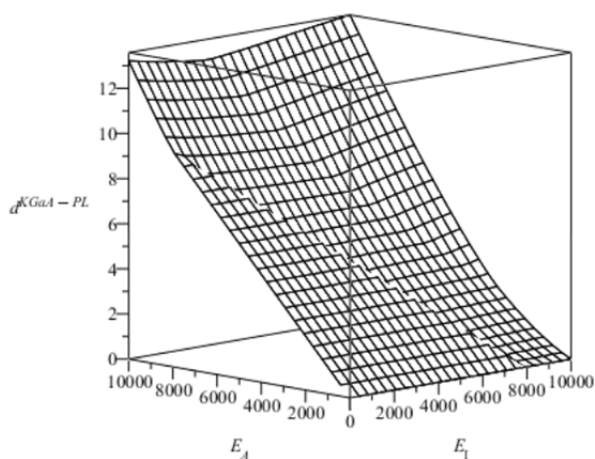
Der Anrechnungshöchstbetrag wird nach Gleichung 5 ermittelt. Durch einsetzen von entsprechenden Variablen in die Gleichung 6 wird die fiktive Anrechnung quantifiziert. Die Gesamtbelastung dieser Gestaltung ergibt sich aus folgender Gleichung:

**Gleichung 21**

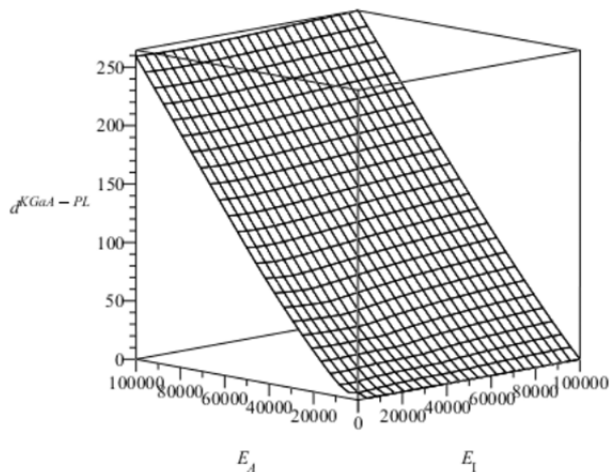
Der Belastungsunterschied zwischen der polnischen KGaA und der Referenzgröße kann der Gleichung 22 entnommen werden:

**Gleichung 22**

Die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen der KGaA in Polen und der Referenzgröße zeigen die Abbildungen 6 und 7.



**Abb. 6:** Steuerbelastungsdifferenz zwischen KGaA in Polen und der Referenzgröße bei  $E_I$  und  $E_A \leq 10.000 \text{ €}$ , indirekter Anteil des Investors an der KGaA = 99 %

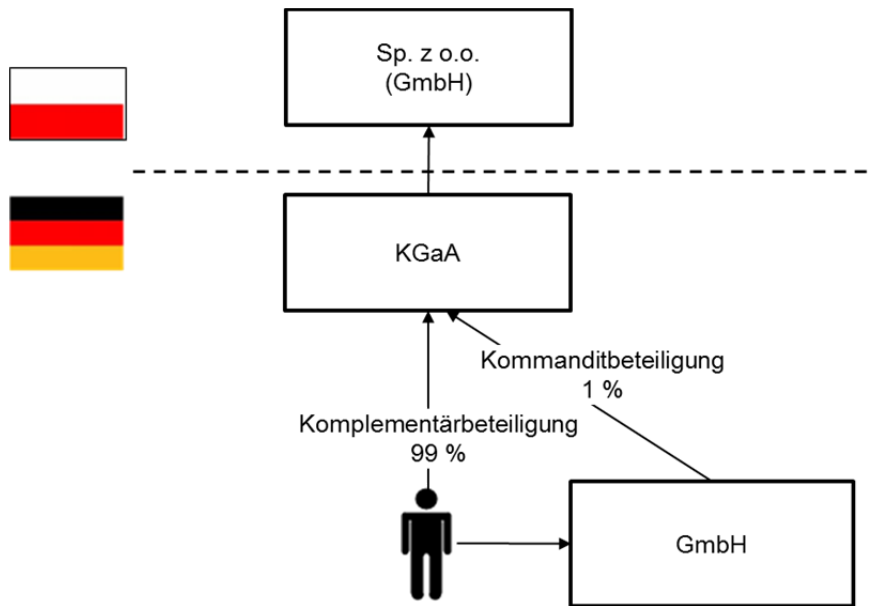


**Abb. 7:** Steuerbelastungsdifferenz zwischen KGaA in Polen und der Referenzgröße bei  $E_I$  und  $E_A \leq 100.000 \text{ €}$ , indirekter Anteil des Investors an der KGaA = 99 %

Der Verlauf der Differenzfunktion lässt sich analog zur GmbH & Co. KG erklären. Auch hier sind die charakteristischen Sprünge sichtbar, die auf den Steuersatzeffekt zurückzuführen sind. Die Steuerbelastungsdifferenz ist immer positiv, was eine absolute Vorteilhaftigkeit der OHG gegenüber der polnischen KGaA bedeutet. Die Mehrbelastung durch letztere ist aber wiederum gering und hängt von der Höhe der in- und ausländischen Einkünfte ab. Bei einer Summe der in- und ausländischen Einkünfte in Höhe von 200.000 € beträgt die Zusatzbelastung knapp 260 €. Sie ist daher vernachlässigbar gering.

## b) Die KGaA in Deutschland

Kann der Investor im Zielstaat keine KGaA aufsetzen, etwa weil sie dort gesellschaftsrechtlich nicht existiert, der ESt-Tarif ungünstig ist oder weil Unternehmen dort immer intransparent besteuert werden, kann er in Deutschland eine KGaA gründen, an der er zu 99 % als Komplementär und seine GmbH zu 1 % als Kommanditaktionär beteiligt ist. Der Anteil des Komplementärs wird als  $\lambda^{KD}$  bezeichnet. Die KGaA wiederum gründet im Zielstaat eine „normale“ Tochter-Kapitalgesellschaft, die der Haftungsbegrenzung dient und die dortige Marktakzeptanz sicherstellt. Die Konstruktion zeigt Abbildung 8, wobei wiederum Polen als Zielstaat gewählt wurde und die Kapitalgesellschaft eine Sp. z o. o. (GmbH) ist.



**Abb. 8: KGaA im Ansässigkeitsstaat**

#### **Variante 4:**

Erzielt die Sp. z o. o. einen Gewinn, unterliegt dieser zunächst nur der polnischen KSt (19 %).

#### **Gleichung 23**

Bei Ausschüttung der Dividende an die KGaA würde Polen nach nationalem Recht eine Quellensteuer in Höhe von 19 % erheben wollen. Allerdings unterliegt diese Ausschüttung dem Schutz der Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR). Die Umsetzung der MTR erfolgt seit dem 1.5.2004 (Tag des polnischen EU-Beitritts) in Art. 22 Abs. 4 KStG-PL. Im Anhang der MTR<sup>23</sup> ist die deutsche KGaA explizit als eine der Gesellschaften benannt, auf die die Richtlinie anzuwenden ist. Daher erhebt Polen keine Quellensteuer auf die Ausschüttung. Dabei ist wichtig, dass es für den Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft allein auf die Ausschüttung an die geschützte Gesellschaft, und nicht auf deren Gesellschafterstruktur ankommt. Damit wird auch die Dividende, die indirekt an D als Komplementär der KGaA gezahlt wird, durch die MTR vor der polnischen Quellensteuer geschützt!

Interessant ist, wie Deutschland die Dividenden besteuert. Zunächst schüttet die Sp.

<sup>23</sup> Vgl. Liste der unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a fallenden Gesellschaften.

z. o. o. die Dividende an die KGaA aus. Die „indirekte“ Dividende an den Komplementär wird für die Berechnung der Körperschaftsteuer nicht gemäß § 9 Abs. 1 KStG als abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt, sondern bereits „an der Wurzel“<sup>24</sup> abgespalten und dem persönlich haftenden Gesellschafter zugerechnet. Daher würde die deutsche Finanzverwaltung für diesen Teil der Dividende auch keine Freistellung nach § 8b Abs. 1 KStG gewähren. Nur der Anteil an der Dividende, der bei der KGaA verbleibt, ist nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei. § 8b Abs. 5 KStG ist zu berücksichtigen.<sup>25</sup>

$$S_{GK1}^{KD} = (1 - \lambda^{KD}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A * 0,05 * (s_{KStDE} + s_{GewSt}) \quad \text{Gleichung 24}$$

Auf Abkommensebene unterliegt die KGaA als Kapitalgesellschaft gemäß Art. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 DBA D/PL selbst dem Abkommensschutz. Während bei Dividenden an natürliche Personen der Ansässigkeitsstaat Deutschland gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. b DBA D/PL grundsätzlich unter Anrechnung der Quellensteuer besteuern dürfte, muss Deutschland diese nach Art. 24 Abs. 1 lit. a DBA D/PL freistellen, sofern der Empfänger eine Kapitalgesellschaft ist, die an der Tochter zu mindestens 10 % beteiligt ist (Schachteldividende). Der BFH hat in einem spektakulären Urteil das internationale Schachtelprivileg auch auf den persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA angewendet. Nach zutreffender Auffassung des BFH<sup>26</sup> ist der Empfänger der Dividende die KGaA. Dass sie in Deutschland steuerlich teiltransparent behandelt wird, ändert daran nichts. Damit kann nach Ansicht des BFH auch die natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter die Freistellung nach Art. 24 Abs. 1 lit. a DBA D/PL geltend machen. Dies gilt ebenso für die GewSt. Daher ist auch eine Kürzung nach § 9 Abs. 1 KStG nicht mehr erforderlich.<sup>27</sup>

Wird der Gewinnanteil der KGaA, der nicht dem persönlich haftenden Gesellschafter zuzurechnen ist, weiter an die GmbH (Kommanditaktionärin) ausgeschüttet, greifen wiederum die §§ 8b Abs. 1 und 5 KStG sowie die Hinzurechnung gemäß § 8b Nr. 5 i. V. m. § 9 Nr. 2a GewStG, da die GmbH nicht über einen 10 %igen Anteil an der

---

<sup>24</sup> Vgl. grundlegend BFH-Urteil vom 21.06.1989, Tz. 2 c).

<sup>25</sup> Vgl. *D/J/P/W* (2011), § 8b Rz. 240; *Blümich* (2011), § 8b KStG Rz. 402; *Rohrer / Ort* (2007), S. 1596 ff; *Kusterer* (2008), S. 485 ff.

<sup>26</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 19.5.2010, S. 1086. Ergänzend *Kramer* (2010), S. 57 und *Hageböke* (2010), S. 59.

<sup>27</sup> Vgl. *Hageböke* (2010), S. 60 f.

KGaA verfügt. Die Steuerbelastung auf Ebene der Kommanditaktionärin gibt Gleichung 25 wieder:

$$S_{GK2}^{KD} = \text{Gleichung 25}$$

$$(1 - \lambda^{KD}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A * [1 - 0,05 * (s_{KStDE} + s_{GewSt})] * (0,05 * s_{KStDE} + s_{GewSt})$$

Nach Abzug der Steuerbelastungen auf Ebene der KGaA und des Kommanditaktionärs beträgt die Dividende der GmbH an den Investor:

$$Div_{Investor}^{KD} =$$

$$(1 - \lambda^{KD}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A * [1 - 0,05 * (s_{KStDE} + s_{GewSt})] * [1 - (0,05 * s_{KStDE} + s_{GewSt})]$$

Die Dividende sowie die inländischen Einkünfte aus Gewerbebetrieb des Investors werden mit dem besonderen Steuersatz erfasst. Sein Anteil aus der KGaA bleibt unter Progressionsvorbehalt steuerfrei. Die Dividende der GmbH kann entweder der Abgeltungsteuer oder dem Teileinkünfteverfahren unterliegen. Im Folgenden gilt die Annahme, dass der Investor gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 lit. a EStG zum Teileinkünfteverfahren optiert. Die Bemessungsgrundlage für den besonderen Steuersatz beträgt somit:

$$E_W^{KD} =$$

$$E_I + 0,6 * (1 - \lambda^{KD}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A * [1 - 0,05 * (s_{KStDE} + s_{GewSt})] * [1 - (0,05 * s_{KStDE} + s_{GewSt})] + \lambda^{KD} * (1 - s_{KStPL}) * E_A$$

Der besondere Steuersatz wird analog zu Gleichung 2 bestimmt. Anschließend kann die deutsche Einkommensteuerbelastung ermittelt werden.

$$S_{EStDE}^{KD} = \text{Gleichung 26}$$

$$s_W^{KD} * \{E_I + 0,6 * (1 - \lambda^{KD}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A * [1 - 0,05 * (s_{KStDE} + s_{GewSt})] * [1 - (0,05 * s_{KStDE} + s_{GewSt})]\}$$

Die inländischen gewerblichen Einkünfte des Investors werden mit der Gewerbesteuer nach Gleichung 4 belastet. Die Dividende der Kommanditaktionärin sowie der Komplementäranteil am Einkommen der KGaA werden für Zwecke der Gewerbesteuer gekürzt (§ 9 Nr. 2a bzw. Nr. 2b GewStG). Für die Bestimmung der

fiktiven Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer muss der Ermäßigungshöchstbetrag berechnet werden:

$$ErmHB_{GewSt}^{KD} = \frac{E_I}{0,6 * (1 - \lambda^{KD}) * (1 - s_{KStPL}) * E_A * [1 - 0,05 * (s_{KStDE} + s_{GewSt})] * [1 - (0,05 * s_{KStDE} + s_{GewSt})]} * S_{EstDE}^{KD}$$

Der Anrechnungshöchstbetrag wird nach Gleichung 5 ermittelt. Die fiktive Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird analog zur Gleichung 6 berechnet.

Die Gesamtbelastung der hier dargestellten Gestaltung ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$S_{Gesamt}^{KD} = S_{KStPL}^{KD} + S_{GK1}^{KD} + S_{GK1}^{KD} + S_{EstDE}^{KD} + S_{GewSt} - Anr_{GewSt}^{KD} \quad \text{Gleichung 27}$$

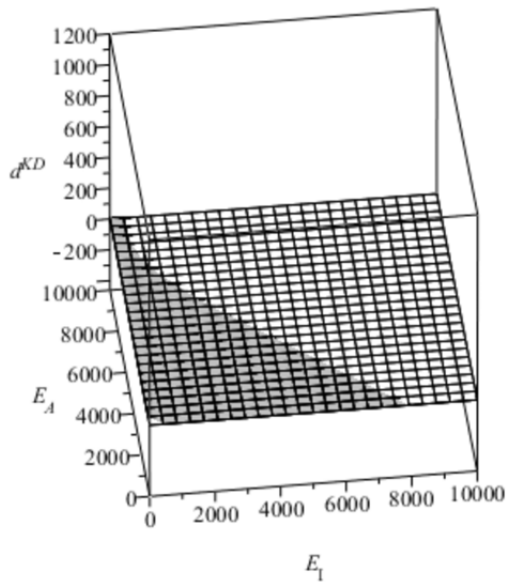
Im Ergebnis werden 99 % der Dividende an den Investor mittelbar über die KGaA ausgezahlt und 1 % geht über die KGaA als Dividende weiter an die GmbH. Darauf fällt dann wiederum wegen §§ 8b Abs. 1 und Abs. 5 KStG die Wegelagerersteuer an. Erst wenn die GmbH ihren (sehr geringen) Gewinnanteil an den Investor ausschüttet, unterliegt dieser der Nachversteuerung.

Um diese Vorteilhaftigkeit der Gestaltung mit der deutschen KGaA zu bestimmen, wird die Differenz ihrer Gesamtbelastung und der Gesamtbelastung der Referenzgröße gebildet:

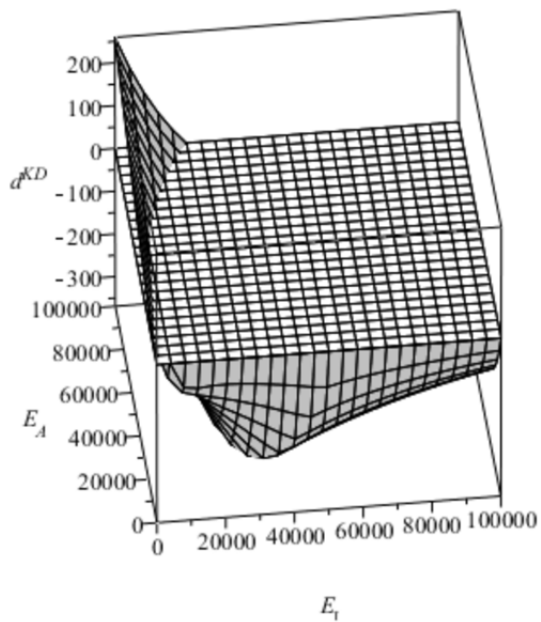
$$D^{KD} = S_{Gesamt}^{KD} - S_{Gesamt}^{PG} \quad \text{Gleichung 28}$$

Die grafische Darstellung kann den Abb. 9, 10 und 11 entnommen werden. Um die Interpretation der Abbildungen zu erleichtern, wurde in die Grafiken ein weißes Raster eingezeichnet, das den Nullpunkt darstellt. Liegt die graue Fläche über der weißen, so wird die Gestaltung über eine deutsche KGaA in dem Bereich höher als die Referenzgröße belastet. Ansonsten ist die Variante 4 günstiger.

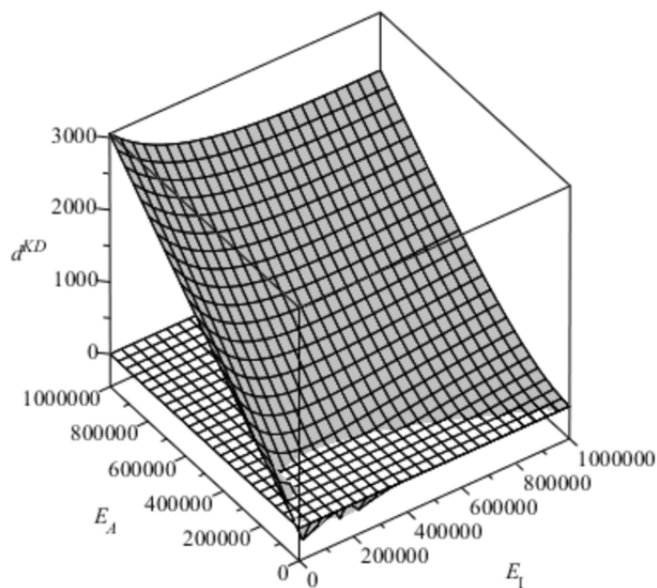




**Abb. 9: Steuerbelastungsdifferenz zwischen der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft über eine deutsche KGaA und der Referenzgröße bei  $E_I$  und  $E_A \leq 10.000$  €, Anteil des Investors an der KGaA = 99 %**



**Abb. 10: Steuerbelastungsdifferenz zwischen der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft über eine deutsche KGaA und der Referenzgröße bei  $E_I$  und  $E_A \leq 100.000$  €, Anteil des Investors an der KGaA = 99 %**



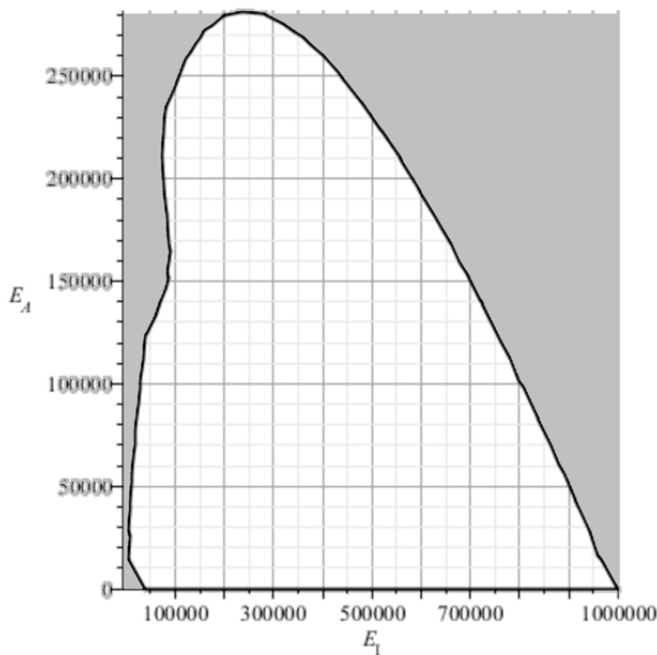
**Abb. 11: Steuerbelastungsdifferenz zwischen der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft über eine deutsche KGaA und der Referenzgröße bei  $E_I$  und  $E_A \leq 1.000.000$  €, Anteil des Investors an der KGaA = 99 %**

Aus Abb. 9 ist ersichtlich, dass bei niedrigen inländischen und ausländischen Einkünften, die Gestaltung mit der deutschen KGaA grundsätzlich eine höhere Besteuerung als die Referenzgröße erfährt. Die Ursache dafür liegt in der Zusatzbelastung, die zum einen durch die minimale Besteuerung aufgrund der Wegelagersteuer auf Ebene der KGaA selbst, und zum anderen durch die Schachtelstrafe und gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei der Weiterleitung der Dividende über die Kommanditaktionärin entsteht. Wie jedoch der Abb. 10 entnommen werden kann, stellt sich bei höheren Einkünften ein anderes Ergebnis ein. Bei wachsenden Einkünften wird die Steuerbelastungsdifferenz negativ. An der Grafik ist deutlich zu erkennen, dass die Differenzfunktion bei höheren Einkünften unter dem Nullpunkt liegt. Es kommt zur Umkehr der Vorteilhaftigkeit und die Gestaltung mit der deutschen KGaA wird niedriger (!) als die Referenzgröße besteuert. Dieser Effekt ist auf die Progressionswirkung zurückzuführen. Die Referenzgröße unterliegt einem höheren Einkommensteuersatz als die Variante 4, weil für die Berechnung des besonderen Steuersatzes nach § 32b EStG neben den inländischen die gesamten ausländischen Einkünfte miteinbezogen werden. Bei der KGaA-Alternative werden die ausländischen Einkünfte gemindert um die polnische Körperschaftsteuer (!) berücksichtigt. Die Dividende aus der Kommanditaktionärin, die ebenfalls im Fall der KGaA bei der Berechnung des besonderen Steuersatzes miteinbezogen wird, hat kaum Einfluss auf die Höhe des Steuersatzes, weil sie sehr

gering ist. Daraus resultiert, dass die Einkommensteuerbelastung der Referenzgröße höher als der inländischen KGaA ist. Sie wird auch nicht durch die bei der KGaA auf zwei Ebenen anfallende Wegelagersteuer und die gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei der Kommanditaktionärin überkompensiert. Die Steuerersparnis gegenüber der Referenzgröße beträgt maximal 370 €. Anders verhält es sich, wenn die inländischen Einkünfte sehr gering sind. Dann ist der Nachteil der KGaA aufgrund der Wegelagersteuer und der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung größer als der einkommensteuerliche Nachteil der Referenzgröße.

Abb. 11 zeigt aber deutlich, dass dieser Vorteil der KGaA auch nicht bei beliebig hohen in- und ausländischen Einkünften bestehen bleibt. Der Steuerbelastungsvergleich fällt bei entsprechend hohen in- und ausländischen Einkünften eindeutig zu Ungunsten der KGaA-Gestaltung aus. Dies passiert bei solch hohen Einkünften, bei denen die Progression sich kaum noch auswirkt. Folglich sind die Einkommensteuersätze bei der KGaA-Alternative nur minimal günstiger als bei der Referenzgröße. Dafür ist jedoch die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer im ersten Fall höher. Dieser Bemessungsgrundlageneffekt verursacht eine Einkommensteuerbelastung, die zusammen mit den zusätzlichen Nachteilen der deutschen KGaA (Wegelagersteuer und gewerbesteuerliche Hinzurechnung) insgesamt zu einem steuerlichen Nachteil des KGaA-Modells gegenüber der Referenzgröße führt.

Abb. 12 fasst die Ergebnisse des Steuerbelastungsvergleichs zusammen. Der weiße Bereich zeigt die Einkünftekombinationen, bei denen die deutsche KGaA als steuerlich günstigere Alternative als die Referenzgröße im Zielstaat anzusehen ist. Allgemein lässt sich sagen, dass bei inländischen Einkünften ab ca. 990.000 € bzw. ab ausländischen Einkünften ab ca. 280.000 € die Referenzgröße immer günstiger ist. Ansonsten kann keine pauschale Aussage getroffen werden, sondern es ist eine Quantifizierung der Steuerbelastung bei der jeweiligen Einkünftekombination notwendig.



**Abb. 12: Schnittpunkte zwischen der Steuerbelastungsfunktion der Personengesellschaft und der deutschen KGaA.**

Die Quantifizierungen ergeben, dass auch bei der Variante 4 eine Haftungsbegrenzung mit einer Steuerbelastung kombiniert werden kann, die der Belastung der Referenzgröße angenähert ist. Ursache hierfür ist, dass das abkommensrechtliche Schachtelprivileg auch auf den persönlich haftenden Gesellschafter durchschlägt und bei hinreichend großem  $\lambda$  so die Nachversteuerung weitgehend vermieden werden kann.

Auch wenn die KGaA eine in Deutschland sehr selten vorkommende Rechtsform darstellt, die steuerlichen Auswirkungen insgesamt also als gering anzusehen sind, war das Urteil des BFH für die Finanzverwaltung Anlass, einen Gesetzentwurf zu kreieren, der dieser Gestaltung Einhalt gebieten soll. Der geplante § 50d Abs. 11 EStG enthält einen Treaty Override, der die Freistellung des Dividendenteils, der auf den persönlich haftenden Gesellschafter entfällt, verhindern soll:

„Sind Dividenden beim Zahlungsempfänger nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung ungeachtet des Abkommens nur insoweit gewährt, als die Dividenden nach deutschem Steuerrecht nicht einer anderen Person zuzurechnen sind. Soweit die Dividenden nach deutschem Steuerrecht einer anderen Person zuzurechnen sind, werden sie bei dieser Person freigestellt, wenn sie bei ihr als Zahlungsempfänger nach Maßgabe des Abkommens freigestellt

würden.“<sup>28</sup>

Sollte § 50d Abs. 11 EStG in dieser Fassung kodifiziert werden, wird Variante 4 dem Optimalitätskriterium nicht mehr gerecht, da der komplette Gewinn der polnischen Tochtergesellschaft letztlich der Nachversteuerung unterliegt.

Mit dem geplanten § 50d Abs. 11 EStG möchte die Finanzverwaltung auch eine vergleichbare Gestaltungsvariante verhindern. Beteiligt sich eine deutsche GmbH & atypisch stille Gesellschaft an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, würde auch hier (bei ausreichend großer stiller Beteiligung) das internationale Schachtelprivileg für die grenzüberschreitende Dividende greifen, da der Abkommensberechtigte die deutsche GmbH ist. Werden die anteiligen Dividenden dem stillen Gesellschafter zugerechnet, kommt er so zunächst ebenfalls in den Genuss der Dividendenfreistellung. Auch hier wird aufgrund des geplanten § 50d Abs. 11 EStG die Freistellung suspendiert, sofern der Investor eine natürliche Person ist.

## **2. Die transparente GmbH**

Die Haftungsbegrenzung kann auch über die Einschaltung eines Treuhänders in der Rechtsform einer GmbH erreicht werden. Hierfür gründet der Investor im Ausland eine Personengesellschaft. Die Anteile an der Personengesellschaft hält er jedoch nicht selber. Er überträgt sie zur treuhänderischen Verwaltung an eine deutsche Treuhandkapitalgesellschaft. Aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 39 Abs. 2 AO) werden die Einkünfte der ausländischen Personengesellschaft nicht der Treuhänderin, sondern dem Investor (Treugeber) selbst zugerechnet.<sup>29</sup> Die Funktionsweise dieser Gestaltung soll wiederum am Beispiel Polens verdeutlicht werden.

### **Variante 5**

Der deutsche Investor gründet in Polen eine spółka jawna (entspricht der OHG). Er schließt mit einer deutschen GmbH einen Treuhandvertrag über die Verwaltung der

---

<sup>28</sup> Entwurf des § 50d Abs. 11 EStG, IStR 1/2012, Länderbericht, S. 3.

<sup>29</sup> Vgl. *Jarzynska* (2012), S. 219 ff.

Anteile an der polnischen Personengesellschaft. Die steuerliche Qualifikation dieses Konstrukts ist in beiden Ländern unterschiedlich. Da Polen das Konzept der Treuhand im Grunde nicht bekannt ist, wird die Deutsche Treuhand-GmbH als Gesellschafterin der OHG gesehen. Erzielt die Personengesellschaft Einkünfte, werden sie in Polen mit Körperschaftsteuer i. H. v. 19 % besteuert. Das polnische Besteuerungsrecht bleibt auch abkommensrechtlich aufrechterhalten. Die Einkünfte der Treuhänderin werden wegen Art. 7 Abs. 1 DBA D/PL in Polen besteuert, soweit sie der OHG zugerechnet werden können.

Das polnische Ertragsteuerrecht enthält keine Regelungen zu Treuhandverhältnissen. Aus den verbindlichen Auskünften der polnischen Finanzverwaltung lässt sich eine Tendenz abzeichnen, dass Polen eine Treuhand-GmbH als eigenes Steuersubjekt behandelt und damit intransparent besteuert.<sup>30</sup> Der Qualifizierung als eigenes Steuersubjekt steht nicht entgegen, dass die Treuhand-GmbH Handlungen ausführt bzw. Beteiligungen auf Gefahr und Rechnung des Treugebers (Investor) hält und dass sie sich aufgrund des Treuhandvertrags verpflichtet, entsprechende Anteile am Gewinn auf den Investor zu übertragen.

Sofern die Treuhänderin weisungsgebunden gegenüber dem Treugeber ist, findet gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO die wirtschaftliche Betrachtungsweise Anwendung. Die Einkünfte der polnischen OHG werden in Deutschland nicht der Treuhänderin, sondern dem Treugeber, dem Investor, direkt zugerechnet. Zwar ist er mit diesen Einkünften zunächst unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland, jedoch erfolgt auf DBA-Ebene durch Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 lit. a DBA D/PL die Freistellung unter Progressionsvorbehalt. Durch die Zwischenschaltung der Treuhand-GmbH gelingt es somit, die steuerliche Intransparenz der GmbH zu durchbrechen, also eine Besteuerung wie bei der Referenzgröße zu erreichen und zugleich deren haftungsrechtliche Abschirmwirkung zu erhalten.

### **3. Zwischenergebnis**

Durch die Zwischenschaltung einer KGaA kann der Investor die Kriterien Haftungsbegrenzung und Freistellung in Deutschland im Wesentlichen erfüllen,

---

<sup>30</sup> Vgl. z.B. Finanzkammer Warschau vom 5.7.2011.

sofern  $\lambda$  hinreichend groß ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die KGaA im Zielstaat (Variante 3) oder in Deutschland (Variante 4) aufgesetzt wird. Ist eine KGaA im Zielstaat nicht möglich, kann sie auch in Deutschland gegründet werden. In beiden Fällen ist eine Haftungsbegrenzung gesichert und die Besteuerung entspricht fast der Referenzgröße.

Während die Gestaltung über eine KGaA im Zielstaat steuerlich unproblematisch ist, wird sich die Finanzverwaltung bei Variante 4 mit einer KGaA in Deutschland gegen die Freistellung der Dividende an den persönlich haftenden Gesellschafter sträuben. Zudem ist ein Treaty Override in § 50d Abs. 11 EStG n. F. geplant, der dieser Gestaltungsvariante einen Riegel vorschieben soll.

Alternativ kann der Investor den Weg über die Treuhand-GmbH (Variante 5) wählen. Auch durch sie lassen sich die Haftungsbeschränkung und transparente Besteuerung mit Freistellung verbinden.

## **V. Fazit**

Ausgangspunkt und Optimalitätskriterien für Outboundinvestitionen eines deutschen Investors waren die Haftungsbeschränkung sowie eine transparente Besteuerung mit Freistellung in Deutschland (keine Nachversteuerung). In der Untersuchung wurden verschiedene hybride Rechtsformen mit der Referenzgröße verglichen und beurteilt.

Die ausländische GmbH & Co. KG ist grundsätzlich so gestaltbar, dass sie beiden Optimalitätskriterien gerecht werden kann. Eine geringfügig höhere Steuerbelastung als bei der Referenzgröße (abhängig von  $\lambda$ ) kann als Prämie für die Haftungsbegrenzung interpretiert werden.

Gleiches gilt für die ausländische GmbH & atypisch stille Gesellschaft, sofern auch hier der Gewinnanteil des Stillen ( $\lambda$ ) hinreichend hoch ist. Allerdings bestehen bei ihr steuerliche Risiken hinsichtlich des Steuersatzes, der Abzugsfähigkeit von Erwerbsaufwendungen und der Anwendung der polnischen thin cap rules.

Möglich ist auch die Zwischenschaltung einer Treuhand-GmbH und einer transparent besteuerten ausländischen KGaA. Gestaltungen über eine deutsche KGaA oder GmbH & atypisch stille Gesellschaft werden hingegen künftig steuerlich unattraktiv, sofern § 50d Abs. 11 EStG in der Entwurfsfassung kodifiziert wird.

## Symbolverzeichnis

$Anr_{GewSt}$	Fiktive Gewerbesteueranrechnung der jeweiligen Variante
$AnrHB_{QuSt}$	Quellensteuer-Anrechnungshöchstbetrag
$D$	Differenz zwischen der Gesamtsteuerbelastung der jeweiligen Variante und der Referenzgröße
$Div_{Investor}^{KD}$	Dividende, die Kommanditaktionärin einer KGaA an den Investor ausschüttet
$E_A$	Ausländische Einkünfte
$E_I$	Inländische Einkünfte
$ErmHB_{GewSt}$	Gewerbesteuer-Ermäßigungshöchstbetrag der jeweiligen Variante
$E_W$	Welteinkommen der jeweiligen Variante
$FB_{GewSt}$	Gewerbesteuer-Freibetrag
$H$	Gewerbesteuerhebesatz
$KG$	Variante: polnische GmbH & Co. KG
$KP$	Variante: polnische KGaA
$KD$	Variante: deutsche KGaA
$m$	Gewerbesteuermesszahl
$PG$	Personengesellschaft
$S_{ESTDE}$	deutsche Einkommensteuerbelastung der jeweiligen Variante
$S_{ESTDE}^{Tarif}$	Tarifliche Einkommensteuerschuld in Deutschland
$S_{ESTPL}$	polnischer Einkommensteuersatz
$S_{ESTPL}$	polnische Einkommensteuerbelastung der jeweiligen Variante



$S_{Gesamt}$	Gesamtsteuerbelastung der KGaA
$s_{GewSt}$	Gewerbesteuersatz
$S_{GewSt}$	Gewerbesteuerbelastung der jeweiligen Variante
$S_{GK}^{KP}$	Deutsche Körperschaft- und Gewerbsteuerbelastung auf die Dividende der polnischen KGaA
$S_{GK1}^{KD}$	Deutsche Körperschaft- und Gewerbsteuerbelastung der Dividende der polnischen Kapitalgesellschaft an die deutsche KGaA
$S_{GK2}^{KD}$	Deutsche Körperschaft- und Gewerbsteuerbelastung der Dividende der deutschen KGaA an die Kommanditaktionärin
$s_{KStDE}$	Deutscher Körperschaftsteuersatz
$s_{KStPL}$	Polnischer Körperschaftsteuersatz
$S_{KStPL}$	Polnische Körperschaftsteuerbelastung
$s_{QuSt}$	Quellensteuersatz
$S_{QuSt}$	Quellensteuerlast
$s_W$	Besonderer Einkommensteuersatz der jeweiligen Variante
$\lambda$	Gewinnanteil des deutschen Investors bei der jeweiligen Variante

## Literaturverzeichnis

*Becker, Jan Dierk / Loose, Thomas* (2011), Besteuerung des Gewinnanteils aus intransparent besteuerten ausländischen Personengesellschaften beim inländischen Gesellschafter, in: Betriebs-Berater, S. 1559 – 1566

*Blümich* (2011), EStG, KStG, GewStG und Nebengesetze – Kommentar, 113. Auflage, München, Verlag Franz Vahlen

*Dötsch, Ewald / Jost, Werner F. / Pung, Alexandra / Witt, Georg (Hrsg.)* (2011), Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, Umwandlungssteuergesetz und zu den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften der Anteilseignerbesteuerung, 73. Ergänzungslieferung, Schäffer Poeschel Verlag

*Hageböke, Jens* (2010), Zur Anwendung des DBA – Schachtelprivilegs bei der KGaA – Zugleich Anmerkung zum Beitrag von Kramer, in: Internationales Steuerrecht , S. 59 – 62.

*Jarzynska, Paula* (2012), Die Struktur der Direktinvestition deutscher Investoren in Polen: Eine empirische und normative Analyse, 1. Auflage, Hamburg, Verlag Dr. Kovač

*Jarzynska, Paula / Kopec, Agnieszka* (2012), #, in: Praxis Internationale Steuerberatung, S. #

*Kramer, Jörg* (2010), Das internationale Schachtelprivileg der KGaA – Zugleich Anmerkung zum Urteil des Hessischen FG vom 23.06.2009 12 K 3439 /01, in: Internationales Steuerrecht, S. 57 – 59

*Kudert, Stephan (Hrsg.)* (2007), Investieren in Polen, 3. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin, Erich Schmidt Verlag

*Kudert, Stephan / Jamrozy, Marcin* (2011), Finanzierung einer polnischen Kapitalgesellschaft durch ihre deutsche Gesellschafter, in: Praxis Internationale Steuerberatung , S. 68 –76

*Kudert, Stephan / Jamrozy, Marcin* (2010), Die optimale steuerliche Rechtsformwahl bei einem wirtschaftlichen Engagement in Polen, in: Praxis Internationale Steuerberatung, S. 275 – 284

*Kusterer, Stefan* (2008), Überlegungen zur Besteuerung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft auf Aktien, in: Deutsches Steuerrecht, S.

*Lüdicke, Jürgen* (2011), Beteiligung an ausländischen intransparent besteuerten Personengesellschaft, in: Internationales Steuerrecht, S. 91 – 98

*Rohrer, Oswald / Orth, Tilmann* (2007), Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf Ebene einer KGaA, in: Betriebs-Berater, S. 1594 – 1602

*Schmidt, Ludwig (Hrsg.)* (2011), Einkommensteuergesetz – Kommentar, 30. völlig neu bearbeitete Auflage, München, C.H. Beck Verlag

*Schneeloch, Dieter* (2006), Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, München, Verlag Franz Vahlen

### **Verwaltungsanweisungen**

BMF-Schreiben betreffend der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften vom 16.04.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, BStBl I 2010, S. 354

BMF-Schreiben betreffend steuerliche Behandlung von Gewinnanteilen aus atypischen stillen Beteiligungen nach den Doppelbesteuerungsabkommen vom 28.12.1999, IV D 3-S 1300-25/99, BStBl I 1999, S. 1121

Finanzamt Bromberg vom 10.06.2008, Aktenzeichen: ITPB3/423-139/08/MK

Finanzkammer Posen vom 15.07.2008, Aktenzeichen: ILPB1/415-257/08-2/IM

Finanzkammer Warschau vom 05.07.2011, Aktenzeichen: IPPB5-423/453-11/2-AJ

### **Urteile**

NSA-Urteil vom 05.05.2011, Aktenzeichen: II FSK 2148/09

NSA-Urteil vom 30.03.2011, Aktenzeichen: II FSK 1925/09

NSA-Beschluss vom 16.01.2012, Aktezeichen: II FPS 1/11

BFH-Urteil vom 19.05.2010 – I R 62/09, DStRE 2010, S. 1086

BFH-Urteil vom 21.06.1989 – X R 14/88, BStBl II 1989, S. 881

BFH-Urteil vom 23.10.1985 – I R 235/81, BStBl II 1986, S. 72

BFH-Urteil vom 08.02.1984 – I R 11/80, BStBl II 1984, S. 381

### **Internetquellen**

Industrie- und Handelskammer Warschau: Mitgliederliste der deutsch-polnischen IHK in Warschau; URL:[ <http://www.ihk.pl/index.html?id=202>]

Entwurf des § 50d Abs. 11 EStG, IStR 1/2012, Länderbericht, S. 3